

Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu Rentenversicherungen auf Lebenszeit (sog. Basisversorgung) sind in voller Höhe bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierzu gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, an landwirtschaftliche Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen (sog. „Rürup-Rente“). Für die Berücksichtigung als Sonderausgabe wurde der Höchstbetrag auf 30.826 Euro/61.652 Euro (ledig/verheiratet) erhöht. Von den Beiträgen zur Basisversorgung ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung abzuziehen. Der dann letztendlich verbleibende Betrag ist als Sonderausgabe abzugsfähig.